

An alle Mitgliedsorganisationen

Rundschreiben Nr. 3/17 – Dezember 2017

I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Deutschland hat gewählt; wir wissen seit September wie die politischen Parteien bei der Bundestageswahl abgeschnitten haben – wir wissen bis jetzt aber noch nicht, wie die nächste Bundesregierung aussehen wird. Kommt es zu einer Neuauflage der großen Koalition? Wenn dies der Fall ist, kann es sein, dass mit einer eventuellen Einführung der Bürgerversicherung eine grundlegende Umwälzung unseres Gesundheitssystems und eines großen Teils unseres Sozialversicherungssystems vor der Tür steht. Dieses wird erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit und Einkommenssituation des zahlenmäßig größten Teils der Freiberufler haben – die Ärzte und Zahnärzte – haben. Jetzt gilt es sehr genau zu beobachten und angemessen zu reagieren.

Ungetrübt von der politisch eher unsicheren Situation zeigt sich die Wirtschaft stabil. Der Sachverständigenrat hat im November sein Jahresgutachten „Für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik 2017/18“ vorgestellt. Der Wirtschaftsrat rechnet für das Jahr 2017 mit einem Wachstum von 2 Prozent und für das Jahr 2018 2,2 Prozent. Und dies, obwohl Deutschland im Aufbau neuer digitaler Geschäftsmodelle im Bereich der Dienstleistungen vermeintlicher Rückstand nachgesagt wird. Der halbjährliche OECD-Wirtschaftsausblick kommt diesen Ergebnissen sehr nahe. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat Ende November ihren halbjährlichen Wirtschaftsausblick veröffentlicht. Für 2018 wird darin eine Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Deutschland von 2,3 Prozent und für 2019 ein Wachstum von 1,9 Prozent prognostiziert.

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) hat im Auftrag des BFB den Anteil der Freien Berufe am BIP berechnet. Die letzten Ergebnisse beziehen sich auf 2015 inklusive Nachlaufzeiten. Die Freien Berufe steuern 10,8 Prozent (in Zahlen 327 Milliarden Euro) zum BIP bei. Zum Vergleich: Im Jahr 2009 lag der Anteil bei 10,1 Prozent.

Auch bei den Steuereinnahmen werden Zuwächse zu verzeichnen sein. Nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen von Mitte November werden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 734,2 Milliarden Euro im Jahr 2017 auf 889,6 Milliarden Euro im Jahr 2022 steigen. Der Arbeitskreis hat damit seine letzte Prognose vom Mai 2017 nach oben korrigiert. Die Steuereinnahmen im Jahr 2017 werden insgesamt um 1,8 Milliarden Euro höher ausfallen als ursprünglich geschätzt. In diesem Zusammenhang verblüfft es nicht, dass die Wiedereinführung einer Vermögensteuer Investitionen, Beschäftigung, Ersparnis und das Wirtschaftswachstum dämpfen würden. Zudem würde das Steueraufkommen durch damit einhergehende Verluste bei den Einkommen- und Konsumsteuern sinken. Das ist das Ergebnis eines Gutachtens, das das ifo Institut und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY für das Bundesministerium

für Wirtschaft und Energie verfasst haben und am 29. November veröffentlicht haben.

Auch im Bereich der Ausbildung legen die Freien Berufe überproportional zu. Der BFB hat die Zahl der Ausbildungsneuverträge bis zum 30. September 2017 mit 44.941 angegeben – 1,8 % mehr als im Vorjahreszeitraum. In der Gesamtwirtschaft ist lediglich ein Anstieg von 1,1 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Nach einer Befragung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), hat ergeben, dass Schulnoten, Bewertungen des Sozialverhaltens und unentschuldigte Fehltage in der Schule die Bewerberbewertung am meisten beeinflussen. Naturgemäß sind Betriebe mit Rekrutierungsschwierigkeiten eher bereit, Bewerber/-innen mit schlechteren Leistungsmerkmalen beim nächsten Auswahlschritt zu berücksichtigen. Laut einer Mitteilung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) werden rund zwei Drittel der Ausbildungsabsolventen vom Ausbildungs-betrieb übernommen, vier Fünfteln gelingt der Berufseinstieg unmittelbar nach dem Ende der Ausbildung. Die Freien Berufe punkten als beliebteste Ausbildungsberufe insbesondere bei den Mädchen. Der beliebteste Beruf bleibt der Beruf Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel. Die/der Medizinische Fachangestellte(r) landet auf Platz auf Rang sieben, die/der Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) landet auf Rang elf - geschlechterneutral. Nur auf die Mädchen bezogen kommt die Medizinische Fachangestellte zum Jahresende 2015 auf Platz zwei, die Zahnmedizinische Fachangestellte auf Platz vier. Bei Auszubildenden mit ausländischen Wurzeln landet der Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten sogar auf Platz eins.

Auch in Hessen gibt es über Initiativen im Bereich Ausbildung und Integration schwerbehinderter Menschen zu berichten. Wir übersenden Ihnen in Anlage 1 die Information des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zum „Förderprogramm gut ausbilden – Qualität in kleinen Betrieben“, das Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen mit weniger als 50 Beschäftigten Zuschüsse zur Qualifizierung der Ausbilder gewährt. In Anlage 2 übersenden wir Ihnen das Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen – eine Information für Arbeitgeber (HEPAS II) vom Landeswohlfahrtsverband Hessen – Integrationsamt. Im Zeichen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels haben große Unternehmen, wie z.B. SAP, das Potential und die positiven Auswirkungen auf das Arbeitsklima erkannt, die die Anstellung von Schwerbehinderten mit sich bringt. Für die Beschäftigung dieser Menschen bedarf es aber an Unterstützung; durch die hessischen Integrationsämter bieten in diesem Zusammenhang eine Reihe an Unterstützungsangeboten an, teilweise auch finanzielle Förderungsmöglichkeiten wie das HEPAS II – Programm.

Wie bereits in einer Kurzinformation berichtet, soll an dieser Stelle noch mal auf das Urteil vom 16. August 2017 (B 12 KR 14/16 R) hingewiesen werden, mit welchem entschieden wurde, dass Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei sind, auch dann, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und auch dann, wenn neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, sofern diese unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Ehrenämter würden sich durch die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks auszeichnen und sich damit ganz grundlegend von den beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen

unterscheiden. Eine Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts. Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen gehöre unmittelbar zum Ehrenamt und führe nicht zur Sozialversicherungspflicht.

II. Europa

Noch Anfang September hat der Berichterstatter Nicola Danti anlässlich der Aussprache über die Notwendigkeit einer Reform freiberuflicher Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Transparenzinitiative den besonderen Stellenwert von reglementierten Berufen für Wirtschaft und Gesellschaft hervorgehoben. Zwischenzeitlich ereilten uns aber alarmierende Nachrichten aus Brüssel. Im Gegensatz zu den leichten Entspannungstendenzen, über die wir im August-Rundschreiben berichten konnten, schien insbesondere in Bezug auf das Notifizierungsverfahren wieder eine Verschärfung eingetreten zu sein. Am 11.10. hat eine weitere Aussprache im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) stattgefunden; Anlass waren Änderungsanträge, insbesondere zum Notifizierungsverfahren. In der Aussprache traten erhebliche Meinungsunterschiede zu Tage. Es deutete sich ein neuer Kompromissvorschlag an, der sehr in die Nähe des ursprünglichen Kommissionsentwurfes rückt und vorsieht, der EU-Kommission ein Widerspruchsrecht neuer oder bestehender Regulierungen zuzugestehen. Auch die Dienstleistungskarte ist mitnichten vom Tisch, sondern doch wieder auf der Agenda der EU-Kommission. Wir haben sofort Kontakt sowohl mit dem BFB als auch mit maßgeblichen Vertretern des Hessischen Europaministeriums aufgenommen, um für dieses Thema zu sensibilisieren und die Möglichkeiten auszuloten, diese Stellschrauben noch einmal zurückzudrehen.

Am 4. Dezember hat der IMCO seinen Bericht dazu verabschiedet. Nach der sogenannten Verwarnung soll es eine Stillhaltefrist von 3 Monaten geben. Bleibt die EU-Kommission bei ihrer Auffassung der EU-Rechtswidrigkeit wird ihr eine Beschlussmöglichkeit eingeräumt, den Mitgliedsstaat aufzufordern, von der Maßnahme Abstand zu nehmen. Im Übrigen bliebe es bei der Möglichkeit des Vertragsverletzungsverfahrens. Die vollständige Mitteilung des BFB über die Ausschussberatungen in diesem Punkt haben wir Ihnen in Anlage 3 beigefügt.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat der IMCO anerkannt, dass diese nicht zu Lasten der Qualität der Dienstleistungen und des Verbraucherschutzes gehen darf. Die Verantwortung der Mitgliedsstaaten bleibe bestehen. Eine Ausnahme für die Gesundheitsberufe wurde allerdings abgelehnt – Anlage 4 – BFB-Bericht dazu.

Insbesondere im Hinblick auf die Dienstleistungskarte scheint man zu vergessen, dass Deutschland als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union seinen Bürgern die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (eID) ermöglicht. Ab September 2018 sind alle EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre eigenen Verwaltungsverfahren für die deutsche Online-Ausweisfunktion zu öffnen. Mit dem eIDA sollen Identifizierungssysteme kompatibel und somit grenzüberschreitende Verwaltungsdienstleistungen EU-weit erheblich vereinfacht werden.

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2017 das Europäische Semester der wirtschafts-, haushalts- und sozialpolitischen Koordinierung für das Jahr 2018 eröffnet und unter anderem den Jahreswachstumsbericht sowie Politikempfehlungen für das Eurogebiet vorgelegt. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, ihre Investitionen zu intensivieren und dadurch den Aufschwung innerhalb Europas zu stützen. Die EU-Kommission mahnt bei den Mitgliedstaaten weitere Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes, insbesondere des Dienstleistungsbinnenmarktes, an. Die europäische Säule sozialer Rechte soll von nun an in das Europäische Semester einbezogen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU-Kommission die Zustimmung des Rates zur europäischen Säule sozialer Rechte. Das Positionspapier des BFB zur europäischen Säule – Gemeinwohlorientierung der Freien Berufe als Stärke Europas fördern – haben wir Ihnen in Anlage 5 beigefügt.

III. Berufsrechte

Im August-Rundschreiben haben wir Ihnen berichtet, dass der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen beschlossen hat. Im September hat nunmehr auch der Bundesrat dieses Gesetz gebilligt. Nach der Neufassung des § 203 StGB ist künftig das Offenbaren von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist, nicht strafbar. Im Gegenzug werden diese mitwirkenden Personen in den Kreis derer eingezogen, die das Berufsgeheimnis nach § 203 StGB wahren müssen.

Wie im September bekannt wurde, hat der BGH am 1. August 2017 eine erste Entscheidung zum Syndikusgesetz getroffen. Der Senat des BGH hatte sich mit der Frage befasst, ob auch dann eine nach der Bundesrechtsanwaltsordnung erforderliche unabhängige und weisungsfreie Tätigkeit vorliegt, wenn Vorgaben zur Art und Weise der Bewertung bestimmter Sachverhalte existieren. In dem hier entschiedenen Fall hatte der BGH keine Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und damit an der Tätigkeit als Rechtsanwalt; es käme aber auf die Rechtsnatur der jeweiligen Vorgaben an.

Dieses Rundschreiben schließt mit zwei Entscheidungen zum Kammerwesen. Das Bundesverfassungsgericht hat im August zwei Verfassungsbeschwerden gegen die IHK-Beiträge und damit auch mittelbar gegen die IHK-Pflichtmitgliedschaft zurückgewiesen. Die an die Pflichtmitgliedschaft in IHKs gebundene Beitragspflicht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, teilte das Bundesverfassungsgericht mit (Az. 1BvR 2222/12, 1BvR 1106/13). Überwiegend wird dieses Urteil als Stärkung des Kammersystems begrüßt. Ein anderes Urteil welches für die Kammern von Interesse sein kann, fällt das Verwaltungsgericht Potsdam am 23. November 2017. Rechtsanwälte, IHK-Präsidenten und Handwerksfunktionäre müssten die Haushaltsführung ihrer Landesvertretungen der öffentlichen Kontrolle unterwerfen. Brandenburgs Landesrechnungshof kann die Berufsorganisationen nach eigenem Ermessen prüfen. Dies geht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam hervor. Die Richter wiesen eine Klage der brandenburgischen Rechtsanwaltskammer ab, die eine Tiefenprüfung der

Bücher verhindern wollte. Die Landesvertretung sei eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts und dürfe sich der staatlichen Finanzkontrolle nicht entziehen.

Wir gehen mit erheblichen Unsicherheiten über die Zukunft des eigenen Landes aber über die Zukunft Europas in die Vorweihnachtszeit. Trotzdem und gerade deswegen möchte ich mich im Namen des Präsidiums des VFBH für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken und Ihnen und Ihren Familien eine paar ruhige Weihnachtstage wünschen, damit wir gestärkt in das Jahr 2018 starten können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. iur. Karin Hahne
- Präsidentin -